

<b>Vorlage</b>  <b>TOP: 10</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 30/001/1999 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 03.11.1999
<b>Zustimmung zu einer "Gebietsänderung" zugunsten der Gemeinde Heiden</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	
<b>VerfasserIn:</b>	Herr Berendes
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum Gremium</b> 10.11.1999 Rat der Stadt Borken

## Erläuterung:

Siehe Anlage

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken stimmt dem vom Amt für Agrarordnung in Coesfeld vorgeschlagenen Verfahren, die Umgemeindung des Flurstücks Gemarkung Marbeck Flur 6 Nr. 72 (Größe 102 qm) nach Heiden im Rahmen eines Nachtrags zum Flurbereinigungsplan vorzunehmen, zu.

## Anlagen:

1 Plan

Vorlage Nr.  
für die Sitzung des Rates der Stadt Borken  
am 10. November 1999

**Zustimmung zu einer „Gebietsänderung“ zugunsten der Gemeinde Heiden**

Im Zuge der Übernahme der Flurbereinigung Heiden in das dortige Kataster ist seitens des Kreises Borken festgestellt worden, dass das Flurstück Marbeck Flur 6 Nr. 72 (sh. anliegenden Auszug aus dem Katasterplan) zukünftig im Gemeindegebiet Heiden eine Borkener Exklave bilden würde.

Um dieses zu vermeiden, wurde die zuständige Flurbereinigungsbehörde, das Amt für Agrarordnung in Coesfeld, vom Kreis aufgefordert, eine Umgemeindung dieses Flurstücks nach Heiden zu veranlassen.

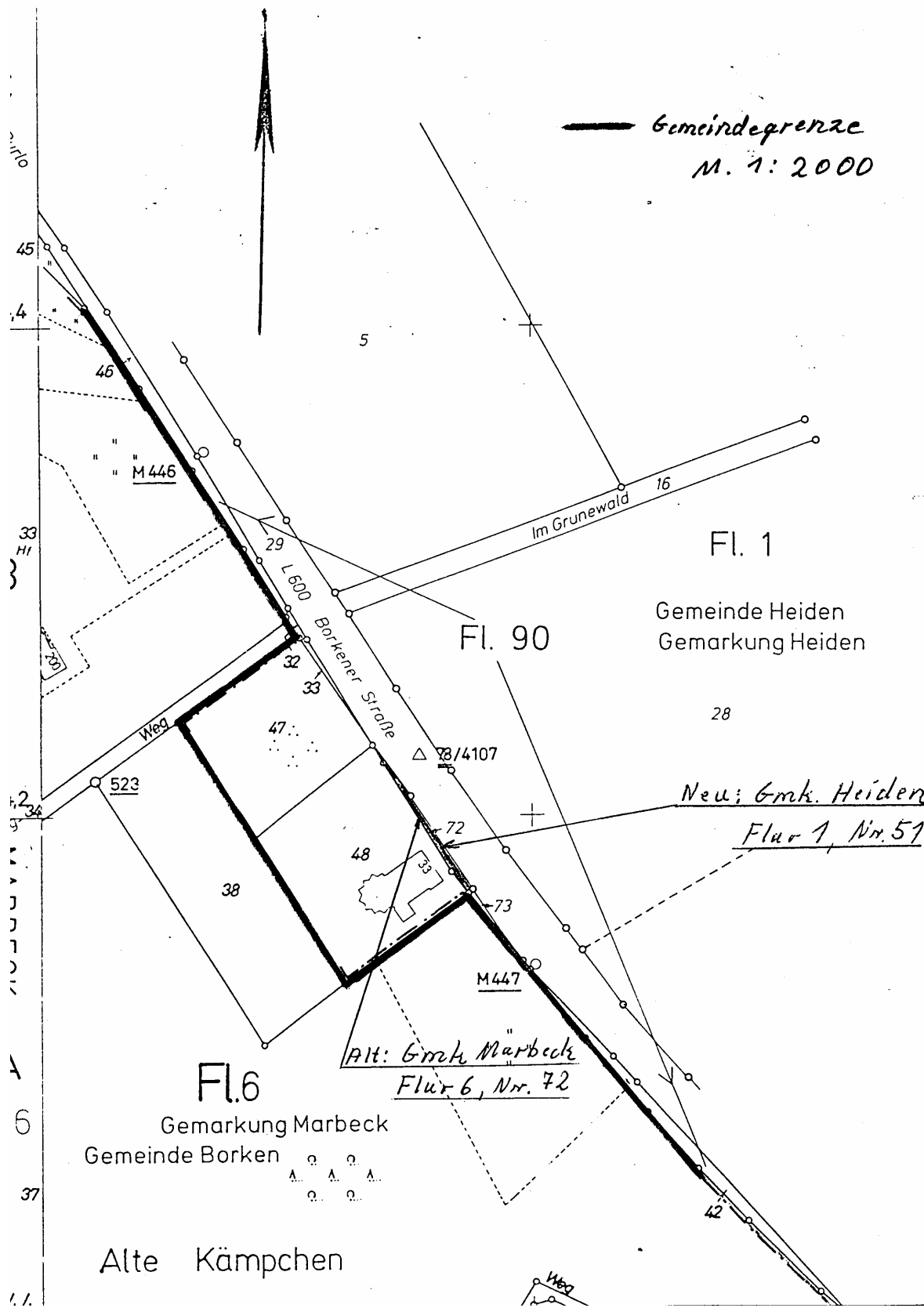
Das Amt für Agrarordnung hat uns nunmehr vorgeschlagen, die Umgemeindung dieses Flurstücks mit einer Größe von 102 qm im Rahmen eines Nachtrags zum Flurbereinigungsplan vorzunehmen und ggf. Bedenken gegen diese Verfahrensweise darzulegen.

Nach telefonischer Auskunft des Amtes für Agrarordnung ist es zu dieser merkwürdigen Konstellation im Rahmen einer Grundstücksteilung gekommen. Die jetzige betroffene Parzelle wurde nach Teilung eines ursprünglich auf Heidener Gemeindegebiet liegenden Gesamtgrundstückes falsch bezeichnet.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes handelt es sich bei der Parzelle somit um ein faktisch Heidener Gemeindegebiet zuzurechnendes Grundstück. Wegen der Falschbezeichnung ist dieses Grundstück jedoch formal über Jahre in den Grundstücksverzeichnissen der Stadt Borken geführt worden.

Formal stellt daher die vom Amt für Agrarordnung vorgesehene Umgemeindung des Flurstücks nach Heiden im Rahmen eines Nachtrags zum Flurbereinigungsplan eine Gemeindegebietänderung im Sinne des § 17 GO dar, wozu gemäß § 19 GO die betroffene Bevölkerung, vertreten durch den Rat der beteiligten Gemeinde, anzuhören ist.

Da das Flurstück aufgrund des dargestellten Sachverhaltes nur irrtümlich zu Borkener Gemeindegebiet wurde, zudem wegen der Klarheit von Gemeindegebietsgrenzen auch Gründe des öffentlichen Wohles für eine Umgemeindung nach Heiden sprechen und nicht zuletzt wegen der geringen Größe des Flurstückes sollte dem vom Amt für Agrarordnung vorgeschlagenen Verfahren zugestimmt werden.



Kopie der Stadt Borken